VERBAND DER FEUERWEHREN IN NRW E.V.
Windhukstraße 80 · 42277 Wuppertal
Tel.: 0202 317712-0 · Fax: 0202 317712-600
info@vdf.nrw
www.vdf.nrw

VERBAND DER FEUERWEHREN IN NRW

VdF NRW | Windhukstraße 80 | 42277 Wuppertal

Ihnen schreibt Ralf Fischer
Vorsitzender AK Recht

Telefon 0202 317712-00
Telefax 0202 317712-600

E-Mail ralf.fischer@vdf.nrw
Internet www.vdf.nrw

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Name	Datum
		Ralf Fischer	2. Dezember 2020

Sachverhalt:
Ein 56-jähriger Funktionsträger (z.B. Leiter einer FF) wird für eine weitere Amtszeit angehört. In der kommenden Amtszeit wird der Funktionsträger 60 Jahre. Ein Antrag auf Verlängerung der Dienstzeit über das 60. Lebensjahr hinaus liegt zu Beginn der neuen Amtszeit nicht vor, eine Vorlage eines solchen Antrages behält sich der Funktionsträger im Laufe der Amtszeit vor.

Fragen:
- Ist die Ernennungsurkunde nur für die Zeit auszustellen, bis der Funktionsträger 60 Jahre wird?
- Kann die Ernennungsurkunde auch für die Dauer von sechs Jahren ausgestellt werden und die Amtszeit endet automatisch mit Erreichung des 60. Lebensjahres wenn kein Antrag auf Verlängerung der Dienstzeit gestellt wird bzw. verlängert sich dann automatisch wenn vor Erreichen des 60. Lebensjahres ein Antrag auf Verlängerung der Dienstzeit gestellt wird.

Antwort:
Maßgeblich für die Ernennung ist § 11 Abs. 1 FSHG. Dieser bestimmt:

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführer) und bis zu zwei Stellvertreter (stellvertretende Wehrführer) werden auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Soweit sie nicht hauptamtlich tätig sind, sind sie zu Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Vor der Ernennung des Wehrführers und seiner Stellvertreter hat der Kreisbrandmeister die aktive Wehr anzuhören. Der Wehrführer und seine Stellvertreter müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein. Sie haben ihr Amt, sofern eine Vertretung nicht möglich ist, so lange weiterzuführen, bis ein Nachfolger bestellt ist.

Die Altersgrenze für den aktiven Dienst ergibt sich hingegen nicht aus dem FSHG, sondern aus der LVO. Zunächst ist festzustellen, dass die Vorschriften des Gesetzes denen aus einer Verordnung vorgehen. Im Übrigen ergibt sich die Lösung aus einer allgemeinen Erwägung:
1. Auch Beamte und Richter werden unabhängig vom Erreichen der Altersgrenze auf Lebenszeit ernannt, scheiden aber dennoch mit Erreichen der Altersgrenze aus.
2. Der Wortlaut des Gesetzes (gegenüber der LVO vorrangig) spricht von einer Ernennung für die Dauer von sechs Jahren. Eine kürzere Frist wäre ein unmittelbarer Verstoß gegen den Wortlaut, der durch Auslegung nicht zu rechtfertigen ist, also contra legem.

VERBAND DER FEUERWEHREN IN NRW E.V.
Windhukstraße 80 · 42277 Wuppertal
Tel.: 0202 317712-0 · Fax: 0202 317712-600
info@vdf.nrw
www.vdf.nrw

VERBAND DER FEUERWEHREN IN NRW

3. Die Ernennung für die Dauer lediglich bis zum 60. Lebensjahr würde im Fall einer zulässigen Verlängerung der Dienstzeit oder aber im Fall des § 11 Abs. 1 S. 5 FSHG die Ernennungsurkunde nachträglich unrichtig bzw. rechtswidrig machen.

Richtig wird daher - wie im übrigen Beamtenrecht bei einer Ernennung auf Lebenszeit -folgende Regelung sein. Die Ernennung erfolgt entsprechend dem Wortlaut des § 11 Abs. 1 FSHG für die Dauer von 6 Jahren.

Scheidet der Ernannte vor Ablauf der 6 Jahre aus dem aktiven Dienst aus (Erreichend der Altersgrenze ohne Verlängerung / Austritt/ Tod) geht die darüber hinausgehende Ernennung ins Leere. Ein Widerruf ist nicht nötig. Der Verwaltungsakt hat sich dann schlichtweg erledigt.

Mit freundlichen Grüßen aus Wuppertal
Verband der Feuerwehren in NRW e. V.

i. A. Ralf Fischer
Vorsitzender AK Recht